

Planauflagen

Gemeinde Allschwil

Planaufgabe betreffend Erneuerung / Ersterhebung der amtlichen Vermessung (Los 10)

In der Gemeinde Allschwil sind im Flur- und Waldgebiet Arbeiten im Rahmen der Erneuerung / Ersterhebung der amtlichen Vermessung ausgeführt worden. Damit werden die auf der Erstvermessung aus dem Jahre 1895 basierenden Grundlagen ersetzt.

Die Arbeiten umfassten eine rechnerische Neubestimmung der Grenzpunkte anhand der Vermessungen aus der Erstvermessung, resp. den Vermessungen im Rahmen von Nachführungsarbeiten (Grenzmutationen). An der wahren Grösse des Grundstückes vor Ort hat sich nichts geändert, mit Ausnahme von Grundstücksgrenzen, die entlang von natürlichen Gewässern verlaufen. In diesen Abschnitten erfolgte eine Anpassung aufgrund der aktuellen Lage des Gewässers. Zudem wurden einzelne nebeneinanderliegende Parzellen in Absprache mit der Eigentümerschaft zusammengelegt. Bezüglich der beschreibenden Parzelleninformationen erfolgte eine aktualisierte und flächenhafte Definition der Bodenbedeckung und der Nomenklatur.

Durch die Neuberechnung der Grenzpunkte resultieren neue Grundstückflächen, die rechnerisch aus den Landeskoordinaten der Grenzpunkte ermittelt wurden. Diese Angaben entsprechen den tatsächlichen Gegebenheiten besser als die bisherigen im Grundbuch und im Kataster eingetragenen Werte. Die Flächendifferenz ist als Folge der unterschiedlichen Verfahren der Flächenberechnung bei der Erstvermessung (grafisch) und heute (rechnerisch) zu verstehen. Es besteht kein Anrecht auf allfälligen Schadenersatz.

Gemäss Art. 28 der Verordnung über die amtliche Vermessung des Bundes (VAV) und § 16 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) werden folgende Bestandteile der Erneuerung / Ersterhebung der amtlichen Vermessung Allschwil öffentlich aufgelegt:

- Pläne für das Grundbuch im Los 10, Nummern 22 - 36 und 39
- Liegenschaftsbeschriebe der im Los 10 liegenden Grundstücke
- Mutationspläne Gewässer und Vereinigungen

Die Akten können anlässlich der öffentlichen Auflage **vom 9. September 2021 bis am 22. Oktober 2021** in der Gemeinde Allschwil während der ordentlichen Öffnungszeiten oder im Geoinformationssystem (www.geoportal.ch) einsehen. Bei Fragen können Sie sich an den Unternehmer, resp. die verantwortlichen Ingenieur-Geometer, Frau Michaela Obrist oder Herr Adrian Preiswerk (Tel. 061 706 93 93 / info@jermann-ag.ch), wenden.

Einsprache gegen den Plan für das Grundbuch kann die Grundeigentümerschaft erheben, wenn sie geltend macht, der Grenzverlauf ihres Grundstückes sei im Plan für das Grundbuch nicht richtig wiedergegeben. Selbstverständlich werden während der Auflage auch weitere Widersprüche von beschreibenden Angaben wie Kulturart, Bebauung, Flurname usw. entgegengenommen. Allfällige Einsprachen sind innerhalb

der öffentlichen Auflagefrist bis am 22. Oktober 2021 schriftlich und begründet an den Gemeinderat Allschwil zu richten.

Nach Abschluss der öffentlichen Auflage wird das Vermessungswerk durch den Kanton genehmigt und im Grundbuch sowie von der Gemeinde in deren Kataster nachgeführt.

Gemeinderat Allschwil

Gemeinde Allschwil

Arbeiten amtliche Vermessung im Baugebiet

Neben der Erneuerung der amtlichen Vermessung ausserhalb des Baugebiets (Los 10) hat in den letzten Jahren auch im Baugebiet eine Vielzahl von weiteren Arbeiten stattgefunden. Dabei handelt es sich insbesondere um die Aufteilung der Gebäude, gestützt auf dem Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) und um den Abgleich infolge der Entwicklung des Dateninhaltes in der amtlichen Vermessung (zum Beispiel die Einführung der Information Einstellhalle, Trottoir oder Verkehrsinsel).

Gestützt auf Art. 28 der Verordnung über die Amtliche Vermessung (VAV vom 18.11.1992) werden die Daten der amtlichen Vermessung über das Baugebiet der Gemeinde Allschwil im kantonalen Geoinformationssystem GeoView BL öffentlich aufgelegt (Informationen über den Plan für das Grundbuch und die Grundstückbeschreibung).

Der Plan für das Grundbuch beinhaltet die vorschriftsgemässen und harmonisierten Bestandteile der amtlichen Vermessung (Fixpunkte, Grundstücke, Bodenbedeckung, Einzelobjekte, Nomenklatur, etc.). Die Grundstückbeschreibung enthält pro Grundstück Angaben über die Fläche, die Gebäude mit Adresse und die weiteren Bodenbedeckungsarten sowie den Flurnamen.

Die Daten sind für jedermann im kantonalen Geoinformationssystem GeoView BL einsehbar. Die Wegleitung zur Grundstückbeschreibung dazu befindet sich unter www.agi.bl.ch > Amtliche Vermessung > Weitere Informationen > Wegleitung Grundstückbeschreibung.

Die Anzeige dauert **vom 9. September 2021 bis und mit 22. Oktober 2021**. Bei Fragen oder Anmerkungen wende man sich an das Amt für Geoinformation (061 552 56 73 oder geoinformation@bl.ch).

Nach Abschluss des Anzeigeverfahrens werden das Grundbuchamt und die Gemeinde diese Ergebnisse in ihren Akten nachtragen.

Amt für Geoinformation

Gemeinde Binningen

Planaufgabe

Das von der Bau- und Umweltschutzdirektion am 4. März 2021 beschlossene Bauprojekt für den Hochwasserschutz Dorenbach - Abschnitt Promenade wird gemäss § 13 des Raumplanungs- und Baugesetzes während 30 Tagen, **vom 10. September 2021 bis 11. Oktober 2021** in der Bauabteilung der Gemeindeverwaltung Binningen (Hauptstrasse 36) öffentlich aufgelegt und kann dort während der Schalteröffnungszeiten eingesehen werden.

Das Bauprojekt wird zusammen mit dem Kanton Basel-Stadt geplant und umgesetzt. Die Projektpläne werden zeitgleich öffentlich aufgelegt und können beim Bau- und Verkehrsdepartement Basel-Stadt, Dufourstrasse 40, 4001 Basel, sowie im Internet unter www.bl.ch/hws_dorenbach eingesehen werden. Rechtsverbindlich sind die öffentlich aufgelegten Originaldokumente.

Einsprachen zu diesem Bauprojekt sind bis spätestens 11. Oktober 2021 schriftlich und begründet der Bau- und Umweltschutzdirektion, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal einzureichen.
Tiefbauamt

Gemeinde Bottmingen

Planaufgabe

Das von der Bau- und Umweltschutzdirektion am 20.08.2021 beschlossene Bauprojekt für Bottmingen, Bachwäg (Ausbau Verbindungsweg Birsigstrasse – Wuhrmattstrasse) wird gemäss § 13 des Raumplanungs- und Baugesetzes während 30 Tagen, **vom 13.09.2021 bis 12.10.2021** in der Gemeindeverwaltung Bottmingen öffentlich aufgelegt und kann dort während der Schalteröffnungszeiten eingesehen werden.

Einsprachen zu diesem Bauprojekt sind bis spätestens 12.10.2021 schriftlich und begründet der Bau- und Umweltschutzdirektion, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal einzureichen.
Tiefbauamt

Gemeinde Bottmingen

Aufgabe Mitwirkungsbericht

Gemäss § 7 des Raumplanungs- und Baugesetzes wurde für die Mutation des Bau- und Strassenlinienplans (BSP) Spitzackergebiet im Bereich der Parzellen 1226, 1228, 1240, 1241, 1242, 2652, 2863 eine öffentliche Mitwirkung vom 18. Februar bis 5. März 2021 durchgeführt. Der Gemeinderat hat die im Rahmen der Mitwirkung getätigten Eingaben geprüft und einen Mitwirkungsbericht verfasst.

Gemäss § 2 der Kantonalen Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz liegt der Planungsbericht mit Mitwirkungsbericht öffentlich auf und kann **vom 09. bis 23. September 2021** in der Bauabteilung der Gemeindeverwaltung, Schulstrasse 1, 4103 Bottmingen eingesehen werden.

Öffnungszeiten: Montag - Freitag 09.30 - 12.00 Uhr, Dienstag 9.30-12:00 / 13.30 - 17.00 Uhr und Donnerstag 9.30-12.00 / 13.30 - 18.00 Uhr.

Die Planungsakten, welche in der Gemeindeverwaltung eingesehen werden können, sind während der Auflagefrist auch unter www.bottmingen.ch abrufbar (Rubrik Aktuelles).

Die Mutation des BSP Spitzackergebiets wird voraussichtlich an der Dezember-Gemeindeversammlung beschlossen. Gemäss § 31 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) können allfällige Einsprachen gegen den BSP erst nach Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung innert der gesetzlichen Auflagefrist eingereicht werden.

Gemeindeverwaltung, Hochbauprojekte

Gemeinde Gelterkinden

Mutation «Gewässerraum» - zweites öffentliches Mitwirkungsverfahren Zonenplan Siedlung / Zonenplan Landschaft / Teilzonenplan Ortskern

Vom 1. bis 26. März 2021 hat die Gemeinde Gelterkinden das öffentliche Mitwirkungsverfahren zur Mutation "Gewässerraum" durchgeführt (gestützt auf § 7 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes). In diesem Zeitraum konnten Planungsbetroffene und Planungsinteressierte (Einwohner, Verbände, etc.) aktiv an der Planung mitwirken. Im Rahmen dieses ersten Mitwirkungsverfahrens sind sechs

Eingaben zur Mutation "Gewässerraum" eingegangen. Der Gemeinderat hat die Eingaben geprüft und soweit auf die Eingabe eingegangen werden konnte, wurden die Planungsdokumente entsprechend angepasst. Aufgrund der Anpassungen möchte der Gemeinderat der Bevölkerung nochmals die Möglichkeit geben, sich zu den Änderungen gegenüber dem ersten Mitwirkungsverfahren zu äussern.

Daher unterbreitet der Gemeinderat die angepassten Planungsunterlagen zur Gewässerraumplanung der Bevölkerung zur erneuten öffentlichen Mitwirkung. Es handelt sich dabei um folgendes Planungsdokument:

Zonenplan Siedlung / Zonenplan Landschaft / Teilzonenplan Siedlung Ortskern
Mutation "Gewässerraum", Stand: Zweites Mitwirkungsverfahren

Die Mitwirkungsaufgabe dauert **vom 9. bis 24. September 2021**. Die Unterlagen können auf der Gemeindewebsite gelterkinder.ch und während den Schalteröffnungszeiten in der Abteilung Bau der Gemeindeverwaltung an der Marktgasse 8 eingesehen werden.

Auskünfte erteilt Pascal Bürgin, Leiter Abteilung Bau, 061 985 22 50.

Stellungnahmen und Vorschläge sind schriftlich innerhalb der Auflagefrist einzureichen an: Gemeinderat, Gemeindeverwaltung, Marktgasse 8, 4460 Gelterkinder.

Gemeinde Gelterkinder

Stadt Liestal

Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen

Öffentliche Planaufgabe

für:

- S-0173242.1
Transformatorstation LIE Zentralwäscherei, Neubau auf Parzelle 166
Koordinaten: 2621606/1260001
- L-0228440.1
20 kV-Kabel zwischen den Transformatorstationen LIE Zentralwäscherei und LIE Fernheizwerk, Erstellen der neuen Kabelleitung
- L-0159276.3
20 kV-Kabel zwischen den Transformatorstationen LIE Zentralwäscherei und Rheinstrasse/Spitalstrasse, Einschlaufen des Kabels in die neue Transformatorstation

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die EBL, Mühlemattstrasse 6, 4410 Liestal das oben erwähnte Plangenehmigungsgesuch eingereicht.

Die Gesuchunterlagen werden **vom 10. September bis zum 11. Oktober 2021** in der Stadtverwaltung Liestal öffentlich aufgelegt.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42-44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge. Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Während derselben Auflagefrist kann, wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen. Diese sind im Wesentlichen:

- a. Einsprachen gegen die Enteignung;
- b. Begehren nach den Artikeln 7-10 EntG;
- c. Belehren um Sachleistung (Art. 18 EntG);
- d. Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG);
- e. die geforderte Enteignungsentschädigung.

Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkten persönlichen Rechten verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden, Nutzungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzuge des Nutzungsgegenstandes entstehe Schaden.

Eidgenössisches Starkstrominspektorat, Planvorlagen

Stadt Liestal

Planaufgabe Bau- und Strassenlinienplan und Bauprojekt Schwieristeg

Im Zuge des Projekts zum Vierspurausbau der SBB wird auch die kommunale Velo- und Fusswegverbindung des Schwieristegs auf der Südseite der Bahngleise realisiert.

Im 2017 genehmigten Strassennetzplan der Stadt Liestal ist diese Langsamverkehrsverbindung als geplante Hauptverbindung Fussverkehr und kommunaler Radweg aufgeführt. Mit dem Bau- und Strassenlinienplan Schwieristeg wird diese Absicht grundeigentumsverbindlich festgelegt.

Das Bauprojekt des Schwieristegs wird im Zusammenhang mit den Bauarbeiten zum Vierspurausbau der SBB realisiert.

Der Stadtrat hat an seiner Sitzung vom 24. August 2021 den Bau- und Strassenlinienplan und das Bauprojekt beschlossen. Gemäss § 31 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes liegen die Pläne während 30 Tagen öffentlich auf.

Der Bau- und Strassenlinienplan und das Bauprojekt «Schwieristeg» liegen **vom 10. September 2021 bis zum 10. Oktober 2021** im Parterre des Rathauses der Stadt Liestal während den ordentlichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf. Die Unterlagen können auch auf der Homepage der Stadt Liestal unter www.liestal.ch > Verwaltung > Departemente/Bereiche > Hochbau/Planung > Planungen/Planaufgaben eingesehen werden.

Eingaben sind während dieser Frist (Poststempel) schriftlich und begründet an den Stadtrat der Stadt Liestal, Rathausstrasse 36, 4410 Liestal einzureichen.

Stadt Liestal

Gemeinde Münchenstein

**Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren
Planvorlage der Schweizerischen Bundesbahnen SBB betreffend Ersatz
Birsbrücken Münchenstein**

Gemeinde	Münchenstein
Gesuchstellerin	Schweizerische Bundesbahnen SBB

Gegenstand	Das Bauvorhaben umfasst im Wesentlichen den Ersatz der beiden Brücken über die Birs in Münchenstein. Die bestehenden Brücken müssen aufgrund ihres Alters ersetzt werden. Im Rahmen des Brückenersatzprojektes sollen die bestehenden Birsbrücken durch zwei neue Stahlfachwerkbrücken mit obenliegendem Tragwerk in modernem Design in Anlehnung an die alten Brücken ersetzt werden. Die Hauptträger werden als achtfeldrige Dreiecksfachwerke ausgeführt, die jeweils über einen Betonschottertrog miteinander verbunden sind.
	Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.
Verfahren	Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021), soweit das Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101) nicht davon abweicht. Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundesamt für Verkehr (BAV).
Öffentliche Auflage	Die Planunterlagen können vom 10. September 2021 bis 11. Oktober 2021 während den ordentlichen Öffnungszeiten an folgenden Stellen eingesehen werden:
	- Gemeinde Münchenstein, Bauverwaltung, Schulackerstr. 4, 4142 Münchenstein
	- Bau- und Umweltschutzdirektion BL, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal
Aussteckung	Die durch das geplante Werk bewirkten Veränderungen werden während der Auflagefrist im Gelände ausgesteckt und die Hochbauten werden profiliert (z. B. Terrainveränderungen, Rodungen, Rechtserwerb etc.).
Einsprachen	Wer nach den Vorschriften des VwVG Partei ist, kann während der Auflagefrist bei der Genehmigungsbehörde Einsprache erheben.
	Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Enteignung vom 20. Juni 1930 (EntG; SR 711) Partei ist, kann während der Auflagefrist sämtliche Begehren nach Art. 33 EntG geltend machen (Einsprachen gegen die Enteignung; Begehren nach den Art. 7 – 10 EntG; Begehren um Sachleistung nach Art. 18 EntG; Begehren um Ausdehnung der Enteignung nach Art. 12 EntG; die geforderte Enteignungsentschädigung nach Art. 16 und 17 EntG).
	Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter davon ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet-

	und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).
	Einsprachen müssen schriftlich und im Doppel innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen I, 3003 Bern eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.
	Einwände betreffend die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen (Art. 18c Abs. 2 EBG).
Enteignungsbann	Mit der Zustellung der persönlichen Anzeige oder des Enteignungsgesuchs an den zu Enteignenden dürfen ohne Zustimmung des Enteigners keine die Enteignung erschwerenden rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen mehr getroffen werden (Art. 42 EntG). Für den aus dem Enteignungsbann entstehenden Schaden hat der Enteigner vollen Ersatz zu leisten (Art. 44 Abs. 1 EntG).

Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern

Gemeinde Reigoldswil

Planaufgabe

Die von der Bau- und Umweltschutzdirektion am 20. August 2021 beschlossene Mutation des Baulinienplans der Parzellen Nr. 834 / 1189 / 1621 und dem Gewässerraumplan der Hinteren Frenke im Projektperimeter der Gewässerkorrektur werden gemäss § 13 des Raumplanungs- und Baugesetzes während 30 Tagen, **vom 10. September 2021 bis 11. Oktober 2021**, in der Gemeindeverwaltung Reigoldswil im Unterbiel 15 aufgelegt oder können über www.bl.ch/projekt_reigoldswil heruntergeladen werden. Einsprachen zum Baulinienplan und/oder dem Gewässerraumplan sind bis spätestens 11. Oktober 2021 schriftlich und begründet der Bau- und Umweltschutzdirektion, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal einzureichen.
Tiefbauamt